# Existenz einer kollektivvertraglichen Frieden pflicht?

10. Wiener Arbeitsrechtsforum, 28.11.2024

MMag.a Kathrin Kessler, PRO-GE

### Inhalte

- Ausgangslage
- Definition kollv Friedenspflicht
- Praktische Auswirkungen eines derartigen Verständnisses
- Mögliche Rechtsgrundlagen einer kollv Friedenspflicht
  - EMRK
  - Gesetz
  - Kollektivvertrag
- Fazit

## Ausgangslage

- KollV-Verhandlungen Herbst 2023 Metallindustrie:
  - die härtesten seit 60 Jahren: akzeptabler Abschluss war nur durch Streiks möglich
  - ungewöhnliche juristische Begleit, musik": Klagen gegen den ÖGB, BR-Körperschaften und -Mitglieder verbunden mit einstweiligen Verfügungen
- "das österreichische Kollektivvertragsrecht [ist] so konzipiert, dass es zu seiner Effektivität die Anerkennung eines Rechts auf Streik als notwendiges Systemelement benötigt" (Krejci, ASoK 2015, 285) → wirksames Recht auf Streik, ansonsten keine KollV-Verhandlungen, sondern "kollektives Betteln" (BAG 12.03.1985, 1 AZR 636/82)

# Definition kollv Friedenspflicht

Laut veröffentlichtem Schrifttum...

- gäbe es jedenfalls eine kollv Friedens*pflicht*
- verpflichte sie die KollV-Partei während aufrechtem KollV keine Arbeitskämpfe zu führen oder zu unterstützen (und sich bei den Mitgliedern für die Erhaltung des Arbeitsfriedens einzusetzen)
- 1)sei sie dem KollV immanent/ Teil des Wesens des KollV und müsse folglich nicht eigens vereinbart werden; Mindermeinung: 2)basiere auf stillschweigender vertraglicher Vereinbarung der KollV-Parteien
  - <sup>1)</sup> Immanenztheorie vs <sup>2)</sup> Konsenstheorie (Strasser, RdA 1965, 401 zum deutschen KollV-Recht)

# Definition kollv Friedenspflicht

• • •

- gehöre zum obligatorischen Teil des KollV
- könne ausdrücklich ausgeschlossen werden
- sei relativ, als sie sich nur auf die im betreffenden KollV geregelten Inhalte beziehe; eine absolute müsse ausdrücklich vereinbart werden
- binde nur die KollV-Parteien

### Praktische Auswirkungen

Wenn dem so wäre, dann...

- wären bei unbefristetem KollV auch bei festgefahrenen KollV-Verhandlungen Streiks zur Erhöhung des Drucks rechtswidrig
- müssten KollVs vor Streik gekündigt werden (wegen Kündigungsfristen schon vor Eröffnung der Verhandlungen)
- drohen AN-Verbänden Schadenersatzklagen,
  Unterlassungsklagen kombiniert mit einstweiligen
  Verfügungen (→ gerichtlich verfügtes kollektives Betteln?)

# Praktische Auswirkungen

...

- drohen streikteilnehmenden AN (wegen der Einheitsthese nach Art 11 EMRK) sonst unzulässige Vergeltungsmaßnahmen wie Entlassungen, Unterlassungsklagen kombiniert mit einstweiligen Verfügungen, Schadenersatzklagen (→ Drohung mit der Zerstörung der wirtschaftlichen Existenz der AN!)
- → Wo ist diese *Pflicht* mit derartig gravierenden praktischen (kollektiven und individuellen) Auswirkungen normiert?

### Mögliche Rechtsgrundlage – EMRK?

- individuelles Grundrecht auf Streik = Teil von Koalitionsfreiheit Art 11 EMRK (spätestens seit *Enerji Yapi-Yol Sen* 2009)
- positive Schutzpflichten des Staates + durch mittelbare Drittwirkung auch Geltung zwischen Privaten
- weder EMRK noch EGMR-Rspr enthält Hinweis auf faktisch Art 11 EMRK einschränkende kollV Friedenspflicht
- nur Bedingungen für (rechtswirksame) Einschränkung in Art 11 Abs 2 EMRK

### Mögliche Rechtsgrundlage – EMRK?

- Voraussetzungen für Einschränkungen Streikrecht nach Art 11 Abs 2 EMRK:
  - durch Gesetz (Ö: Bundesgesetz)
  - ausreichend zugänglich und so präzise formuliert, dass
    Normadressat:innen ihr Verhalten danach ausrichten können
  - bei Ermessen im Gesetz: gesetzliche Vorkehrungen gegen Missbrauch und Willkür
  - all dies erfüllt: Prüfung legitimer Zweck und Notwendigkeit der Zweckerreichung in demokratischer Gesellschaft

### Mögliche Rechtsgrundlage – Gesetz?

- kein Gesetz mit expliziter Einschränkung des Streikrechts, nur allgemeine zivilrechtliche Regeln und Strafrecht
- auch zweiseitig zwingendes (!) ArbVG enthält keinen Hinweis auf kollv Friedens*pflicht*
- ArbVG enthält jedoch Schriftlichkeits- und Hinterlegungsgebot für normativen und obligatorischen Teil des KollV (§§ 2, 14 ArbVG) → Publizitätserfordernis
- einschränkende Auslegung Schriftlichkeitsgebot für obligatorischen Teil nur für KollV aber nicht für BV erscheint wegen für KV besonders bestehendes Publizitätserfordernis unsystematisch

# Mögliche Rechtsgrundlage – KollV?

- Schriftlichkeitsgebot für kollv Friedenspflicht (als Teil obligatorischer Teil) in nur einem KollV beachtet (AUA-Bordpersonal) → von diesem KollV abgesehen KEINE kollv Friedenspflicht, sondern:
- Usance: Verzicht auf Arbeitskampfmaßnahmen
  - außerhalb der (idR) jährlichen Verhandlungszyklen
  - bei gegebener AG-Verband-Bereitschaft zu konstruktiven Verhandlungen bzw annehmbarem Abschluss
- Pflicht ≠ notwendig, da Einhaltung dieser Usance im Interesse des AN-Verbandes zur Sicherung Verhandlungsbereitschaft AG-Verband
- möglicher Grund für Beharren auf Friedenspflicht → restriktive deutsche Lehre und Rspr → Achtung: nicht übertragbar auf Ö

# Mögliche Rechtsgrundlage – KollV?

- wenn kollv Friedenspflicht → nur auf Basis stillschweigender Vereinbarung zwischen KollV-Parteien als Teil des obligatorischen Teiles (Mosler, Felten)
- Gesetzgeber regelt kein Arbeitskampfverbot bei aufrechtem KollV oder Zwangsschlichtung wie bei bestimmten BVs → KollV-Verhandlungspartner:innen sollen entscheiden, ob Kampfmaßnahmen für Einigung oder Vereinbarung einer Friedenspflicht nötig (Art 120a B-VG → Achtung der Autonomie der Sozialpartner und ihrer Aufgaben)

# Mögliche Rechtsgrundlage – KollV?

- keine schlüssige Begründung dafür, warum erstmaliger Abschluss KollV unstrittig durch Streik erzwingbar, Änderung jedoch nicht (vgl Änderungskündigung)
- Immanenztheorie für Ö ≠ schlüssig, weil
  - kollv Friedenspflicht ausdrücklich abdingbar sei (Wesen?)
  - zweiseitig zwingendes ArbVG keinerlei Hinweis enthält auf diese Wirkung des KollV

# Falls Rechtsgrundlage stillschweigende Vereinbarung

- allgemeine ABGB-Bestimmungen auf obligatorischen Teil KollV anzuwenden → konkludente Erklärung iSd § 863 ABGB = Rechtgrundlage kollv Friedenspflicht
- konkludente Erklärung mit bestimmtem Inhalt nur zu bejahen, wenn Erklärungsempfänger:in keinen vernünftigen Grund hat, genau diesen Inhalt zu bezweifeln
- unterschiedliche Interessenslage Verhandlungspartner:innen und Streik meist einziges Druckmittel AN-Verband → kollv Friedenspflicht kann kein allzu weitreichender Verzicht auf Arbeitskampf unterstellt werden

# Maximalinhalt stillschweigend vereinbarter kollv Friedens*pflicht*

- keine Organisation von Streiks außerhalb der gewohnten Verhandlungszyklen zur Änderung des KollVs (ausgenommen gravierende Änderung Umstände)
- Befristung des KollVs irrelvant → entscheidend idR gewohnten/vereinbarten Verhandlungszyklen
- keine Organisation von Streiks bei tatsächlich gegebener Verhandlungs- und Abschlussbereitschaft AG-Verband → Beurteilung obliegt AN-Verband

### **Fazit**

- keine Rechtsgrundlage für eine kollv Friedenspflicht bei aufrechtem KollV
- wenn Rechtsgrundlage der stillschweigend vereinbarten kollv Friedenspflicht (im obligatorischen Teil KollV) bejaht wird
  - bleibt Divergenz bzgl überwiegend missachteten Schriftformgebotes
  - muss nach ABGB-Regeln Reichweite des Verzichts auf Arbeitskampfmaßnahmen wesentlich beschränkter sein, als vom veröffentlichten Schrifttum zT dargestellt

### Darüber hinaus

- Arbeitskampf sollte verstärkt als willkommener Ausdruck von Grund- und Freiheitsrechten anerkannt, statt "illegalisiert" zu werden
- Illegalisierung Streik→ nimmt AN idR einzige Einflussmöglichkeit auf Bedingungen für den "Verkauf" geistiger und körperlicher Ressourcen
- Koalitionsfreiheit einschließlich Streikrecht → wesentliche Grundlage demokratischer Gesellschaften → können diese Rechte nicht effektiv ausgeübt werden, steht es schlecht um die Demokratie in diesem Staat



### Danke!